

# **Satzung oder Ordnung**

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

1 **Abstimmungsordnung für Initiativen**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 27. August 2017

5 Geändert am 26. November 2017

6 Geändert am 26. August 2018

7 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

8 (1) Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter\*innen und  
9 Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die Gründung  
10 von Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche Initiativen in das  
11 Programm von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden. Um dies zu ermöglichen,  
12 werden Initiativprozesse über die elektronischen Plattformen Marktplatz und  
13 Plenum von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht, wobei das Plenum die offizielle  
14 Abstimmungsplattform ist.

15 (2) An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen,  
16 die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Bewegter\*in oder Mitglied sind.

17 (3) Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im  
18 Plenum statt.

19 (4) Die Bereitstellung des Plenums und des Marktplatzes sowie die Durchführung  
20 von Abstimmungen übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

21 § 2 Schlagworte

22 (1) Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

23 (2) Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte sollten  
24 nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie regelmäßig  
25 verwendet werden.

26 (3) Die Initiator\*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte aus  
27 der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können  
28 Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

29 (4) Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge, welche  
30 Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator\*innen können die  
31 Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

32 (5) Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative  
33 zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

34 § 3 Ebenen

35 (1) Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator\*innen die Initiative  
36 einer Ebene zu.

37 (2) Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der  
38 Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

39 (3) Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,  
40 unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen  
41 Gliederung der Partei.

42 (4) Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die  
43 Initiative verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

44 § 4 Nutzer\*inneneinstellungen

45 (1) Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr  
46 selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht  
47 werden.

48 (2) Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur  
49 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

50 § 5 Transparente Algorithmen

51 (1) Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der  
52 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

### 53 § 6 Gründung von Initiativen

54 (1) Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese  
55 Personen sind die sogenannten Initiator\*innen für die Initiative. Eine Person  
56 darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator\*in sein, die noch  
57 nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator\*innen müssen beim Einreichen  
58 den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied oder Bewegter\*in von  
59 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

60  
61 Wenn ein\*e Initiator\*in nach Gründung als Initiator\*in zurücktritt oder auf  
62 Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen  
63 Initiator\*innen verpflichtet, eine neue Initiator\*in zu bestimmen. Wird nicht  
64 innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator\*in bestimmt, wird die Initiative  
65 aufgelöst.

66 (2) Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu Widersprüchen  
67 im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das gleiche Thema behandelt  
68 wie eine bereits gegründete Initiative, von dem Prüfungsteam nach § 10 Absatz  
69 (7) als Alternativvorschlag zur Basisinitiative, als so genannte Varianten-  
70 Initiative zugelassen werden. Die Mehrheit der Initiator\*innen einer der beiden  
71 betroffenen Initiativen hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium  
72 prüfen zu lassen.

73  
74 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei denn, es  
75 wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

76 (3) Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf  
77 Basis von § 10 vom Prüfungsteam geprüft.

78 (4) Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung  
79 als gegründet.

### 80 § 7 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative

81 (1) 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn  
82 sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 7 Absatz (4)  
83 erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht haben,  
84 gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

85 (2) Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für  
86 das Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch sieben  
87 Tage nachdem die Basisinitiative nach § 8 zugelassen worden ist.

88 (3) Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den  
89 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als

90 Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt,  
91 jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

92 (4) Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu  
93 erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten des  
94 aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen ändern. Das  
95 Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur Diskussion ist:

- 96 - Bis 99 Aktive 10 Personen
- 97 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
- 98 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
- 99 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
- 100 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
- 101 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
- 102 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven

103  
104 Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und den  
105 Initiator\*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

#### 106 § 8 Zugelassene Initiativen

107 (1) An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 7 erfüllt wurden, gilt eine  
108 Initiative als zur Diskussion zugelassen.

109 (2) Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige  
110 Diskussionsphase.

111 (3) Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die  
112 Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird. Eine Varianten-Initiative, die  
113 vor der Basisinitiative zugelassen wird, ruht bis zu dem Tag, an dem die  
114 Basisinitiative zugelassen wird.

115 (4) Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die  
116 Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung, dass  
117 die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-Initiative  
118 die Diskussionsphase.

119 (5) Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative das  
120 Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion  
121 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 7 die meisten  
122 Abstimmungsberechtigten eine Diskussion gewünscht haben. Wird die  
123 Basisinitiative nicht zugelassen, können drei Varianten-Initiativen ermittelt  
124 und zur Diskussion zugelassen werden.

125 (6) Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige  
126 Überarbeitungsphase, in der die Initiator\*innen die Möglichkeit haben, den  
127 Text für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der  
128 Diskussionsphase muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht werden.  
129 Der Text für die Abstimmung muss eine abstimmbare Aussage enthalten. Im Falle  
130 einer Überarbeitung dürfen der ursprüngliche Grundcharakter, die

131 Vereinbarkeit mit den Grundwerten und die Zielsetzung des Anliegens nicht  
132 verändert werden. Hierüber entscheidet das Prüfungsteam auf Basis des § 10.

133 (7) Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator\*innen dies  
134 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst  
135 werden.

136 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen trotzdem  
137 zur Abstimmung zu stellen.

#### 138 § 9 Abstimmung über eine Initiative

139 (1) Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des  
140 Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige Abstimmungsphase.  
141 Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abstimmung möglich.

142 (2) Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu  
143 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

144 (3) Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative  
145 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".

146 (4) Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen  
147 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

148 (5) Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von  
149 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als  
150 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-  
151 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere  
152 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach Abzug  
153 der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich  
154 vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der Nein-Stimmen  
155 gleich, wird die Abstimmung wiederholt.

156 (6) Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der  
157 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder den  
158 zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

159 (7) Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheiden die Mitglieder  
160 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in einer weiteren Abstimmung, ob die Forderung der  
161 Initiative in das Programm aufgenommen wird.

#### 162 § 10 Prüfung der Initiative

163 (1) Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom  
164 Bundesvorstand bestimmt wird.

- 165 (2) Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
166 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den Werten  
167 entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die Initiative den  
168 Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, hat es das Recht, die Gründung  
169 oder die Abstimmung im Plenum zu verweigern.
- 170 (3) Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen,  
171 die innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das  
172 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht von  
173 einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die Zulassung zur  
174 Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.
- 175 (4) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische  
176 Inhalte im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2 und §  
177 4 Abs. 4 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss,  
178 dass eine Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise Verfahren oder  
179 Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur Gründung oder zur  
180 Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl programmatische als auch andere  
181 Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in seiner Entscheidung berücksichtigen,  
182 dass auch die anderen Aspekte wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der  
183 Partei liefern können. Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als  
184 Empfehlungen an den Bundesparteitag zu betrachten.
- 185 (5) Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung  
186 oder zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Initiative  
187 behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator\*innen mit und  
188 gibt ihnen Gelegenheit, die Initiative entsprechend zu überarbeiten.
- 189 (6) Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator\*innen Hinweise und  
190 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte Initiativen  
191 oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen Hinweise und  
192 Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den Initiator\*innen klar von  
193 Einwänden im Rahmen der Prüfung und der Entscheidung über die Zulassung  
194 unterschieden werden.
- 195 (7) Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem  
196 Thema schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das Prüfungsteam  
197 entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative gegründet wird.
- 198 (8) Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator\*innen schriftlich per  
199 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.
- 200 (9) Wenn die Mehrheit der Initiator\*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung  
201 des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 12 zur Prüfung vorgelegt werden. Die  
202 Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator\*innen schriftlich per Brief oder  
203 per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend.
- 204 (10) Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung  
205 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator\*in einer

206 Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur Abstimmung abgelehnt  
207 wurde.

## 208 § 11 Moderation der Plattformen

209 (1) Zur Betreuung des Marktplatzes und des Plenums gibt es jeweils ein  
210 Moderationsteam, das vom Bundesvorstand bestimmt wird.

211 (2) Die Moderationsteams stellen sicher, dass auf den Plattformen ein  
212 respektvoller Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört  
213 wird. Verstößt ein\*e Teilnehmer\*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom  
214 Bundesvorstand festgelegt wird, sind die Moderationsteams berechtigt, eine  
215 Verwarnung auszusprechen.

216  
217 Wird ein\*e Teilnehmer\*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere Teilnahme  
218 an der jeweiligen Plattform ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht  
219 sich an Abstimmungen zu beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein\*e  
220 Teilnehmer\*in, die vom Plenum ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch das  
221 Kuratorium verlangen.

## 222 § 12 Kuratorium

223 (1) Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los aus  
224 der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte Parteimitglieder  
225 und Bewegter\*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird die Möglichkeit  
226 gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den Vorgang, für den sie  
227 ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf die notwendigen  
228 Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der Begründung des  
229 Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das Kuratorium anrufen.

230 (2) Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat  
231 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung der  
232 Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.

233 (3) Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und  
234 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen und  
235 die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird dieser  
236 Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht keine  
237 Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine Entscheidung  
238 feststeht.

239 (4) Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer\*innen im Plenum die Zahl von  
240 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven  
241 Teilnehmer\*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt  
242 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.

243 (5) Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen  
244 der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden nicht

245 mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als nicht  
246 bestätigt.

247 (6) Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

248 § 13 Änderung der Abstimmungsordnung

249 (1) Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit  
250 der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

251 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der  
252 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase  
253 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die  
254 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator\*innen fungieren die  
255 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als  
256 doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall  
257 werden die vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie  
258 bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher  
259 Mehrheit.

260 (3) Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische  
261 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft,  
262 wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt  
263 der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab – wenn möglich  
264 soll der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht übersteigen.



# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Ethik-Kodex**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 Die Mitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG geht einher mit einem ethischen  
7 Bekenntnis zu den zentralen Werten der Partei, das von allen Personen abzugeben  
8 ist, die Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden wollen.

9 Wir streben an, die Politik wieder in den Dienst der Menschen zu stellen. Unsere  
10 unveräußerlichen Grundwerte sind: Gerechtigkeit, Demokratie, Mitbestimmung und  
11 Transparenz, Weltoffenheit und Vielfalt sowie Zukunftsorientierung und  
12 Nachhaltigkeit.

13 ***Als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gehe ich die Verpflichtung ein,***

14 1. dafür zu sorgen, dass die Beteiligung stets ungezwungen und freiwillig  
15 erfolgt und allen Personen gleichermaßen offen steht - unabhängig von  
16 Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Hautfarbe, Herkunft, Vermögen,  
17 Religionszugehörigkeit, Behinderung, etc. - die sich ebenfalls zu den  
18 zentralen Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennen.

19 2. zu fordern und zu respektieren, dass jede vor oder nach den Wahlen mit  
20 irgendeiner anderen politischen Gruppierung getroffene Absprache demokratisch  
21 legitimiert werden muss, indem auf der jeweiligen territorialen Vertretungsebene

22 eine Abstimmung unter den jeweiligen Mitgliedern und Bewegter\*innen von  
23 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG stattfindet.

24 3. zu fordern und zu respektieren, dass soweit mit ihrem Gewissen vereinbar,  
25 sich alle gewählten Amtsträger\*innen bei Entscheidungen und Abstimmungen als  
26 Fürsprecher\*innen dem offenen und demokratischen Prozess der Teilhabe unter den  
27 Bewegter\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unterordnen.

28 4. die Partei als eine Plattform zu errichten, mit der gewährleistet wird, dass  
29 Politik nicht mehr im Dienst privater Interessen steht, weshalb alle gewählten  
30 Mandatsträger\*innen im Europaparlament, dem Bundestag und den Landesparlamenten  
31 und bezahlte interne Funktionsträger\*innen in Vollzeit Folgendes akzeptieren  
32 (wobei die Punkte a und c nicht auf Mandate anzuwenden sind, die in Teilzeit  
33 ausgeübt werden):

34 a. die Verpflichtung, die Ausübung des Amtes oder Mandates in den Mittelpunkt  
35 der eigenen Tätigkeit zu stellen.

36 b. die Verpflichtung, alle Nebeneinkünfte in ihrer exakten Höhe offenzulegen.

37 c. die Verpflichtung, während der Ausübung des Amtes oder Mandates keinerlei  
38 entgeltliche Nebentätigkeiten auszuüben bzw. solche, die vor Antritt des Amtes  
39 oder Mandates bestanden, innerhalb einer Frist von drei Monaten zu beenden bzw.  
40 für die Zeit der Amts- oder Mandatsausübung ruhen zu lassen.

41 d. die Verpflichtung zu Transparenz und Rechenschaftspflicht während ihrer  
42 Tätigkeit als Vertreter\*in; dies bedeutet konkret

43 i. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Kontakte mit Lobbyist\*innen (d.h.  
44 Personen, die von Verbänden, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen  
45 direkt, z.B. als Vorstände, Geschäftsführende oder Mitarbeiter\*innen oder  
46 indirekt, z.B. über Agenturen oder Kanzleien, mit der Ansprache von politischen  
47 Entscheidungsträger\*innen beauftragt sind) mit Nennung der Personen,  
48 Organisation, des Themas und Datums.

49 ii. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Dienstreisen unter Angaben des  
50 Grundes der Reise, auf wessen Einladung die Reise erfolgt, wer die Kosten trägt  
51 und ob die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden ist.

52 e. die Verpflichtung, in den drei Jahren nach Beendigung der Aufgabe als  
53 Vertreter\*in keinerlei entgeltliche Tätigkeit in Unternehmen, Verbänden oder  
54 anderen Organisationsformen der Interessenvertretung zu übernehmen, die zu  
55 einem erheblichen Teil aus Lobbyarbeit besteht.

56 f. die Verpflichtung, als Abgeordnete keinerlei Geldspenden anzunehmen bzw.  
57 diese an die zuständige Parteiorganisation weiterzuleiten. Geldwerte Leistungen  
58 müssen ab einem Wert von 500 Euro ebenfalls über die Partei abgewickelt

59 werden.

60 g. die Verpflichtung zu einer zeitlichen Befristung von zwei Legislaturperioden  
61 (bei Mandaten) bzw. acht Jahren (bei internen Funktionen), die in  
62 Ausnahmefällen bis zu einer Höchstdauer von drei Legislaturperioden (bei  
63 Mandaten) bzw. 12 Jahren (bei internen Funktionen) verlängert werden kann. Eine  
64 Ausnahme muss von der betreffenden Person bei den Mitgliedern beantragt werden  
65 und ist zugelassen, wenn mindestens 60% der Mitglieder der jeweiligen  
66 Untergliederung (z.B. Wahlkreis) in einer Befragung der Verlängerung zustimmen.

67 h. die Verpflichtung die Vergabe öffentlicher Aufträge an Unternehmen, an  
68 denen das Mitglied der Partei oder seine Angehörigen irgendein finanzielles  
69 Interesse haben könnten, auszuschließen.

70 5. Darüber hinaus müssen alle Personen, die von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in ein  
71 bestimmtes Amt in gleich welchem Organ der öffentlichen Verwaltung entsandt  
72 werden, Folgendes akzeptieren:

73 a. angesichts der mit dem öffentlichen Amt einhergehenden Verantwortung dafür  
74 zu sorgen, dass die Inanspruchnahme jeglicher Art von Sonderrechten vermieden  
75 wird, außer sie sind für die Ausübung des Amtes notwendig.

76 b. keine überflüssigen Ausgaben aus öffentlichen Mitteln zu tätigen, Reise-  
77 und Unterkunftskosten möglichst gering zu halten und möglichst umweltschonend  
78 zu reisen. Wird wegen Reise, Unterkunft oder Verpflegung eine  
79 Aufwandsentschädigung benötigt, so darf diese nicht höher sein als der für  
80 Beamt\*innen oder sonstige Bedienstete gesetzlich festgelegte Satz bzw. bei  
81 öffentlichen Unternehmen und gleichgestellten Einrichtungen nicht höher als  
82 der Satz, der den dortigen Mitarbeiter\*innen gemäß Tarifvertrag zusteht.

83 c. sich bei der Erfüllung ihres Auftrags zu bemühen um eine Beteiligung ihrer  
84 Mitarbeiter\*innen, ihre Befähigung zur aktiven Mitgestaltung und um  
85 Verbesserungen in der öffentlichen Einrichtung, für die sie zuständig sind,  
86 indem sie die Übernahme von Verantwortung fördern und den ihnen unterstellten  
87 Bediensteten für die erfolgreiche Erledigung ihrer Aufgaben öffentlich  
88 Anerkennung zollen. Sie verpflichten sich, die Leistungen der ihnen  
89 unterstellten Bediensteten in möglichst objektiver Weise zu beurteilen, jede  
90 Form der Diskriminierung zu bekämpfen und Mobbing am Arbeitsplatz zu verfolgen.  
91 Sie bemühen sich um eine Verbesserung des Arbeitsklimas, die Verbesserung der  
92 Arbeitsbedingungen und um ein umweltbewusstes Verhalten.

93 d. sich um eine Kultur der Verbesserungen in einer öffentlichen Verwaltung, die  
94 im Dienst der Bürger\*innen steht, zu bemühen, den Auftrag der Einrichtung,  
95 für die sie verantwortlich sind, an den vorgesehenen Plänen und Programmen  
96 auszurichten und zu seiner Erfüllung ethische und demokratische Werte zu  
97 verbreiten, wobei sie allen Hinweisen oder Anzeichen von Betrug oder Korruption  
98 konsequent nachgehen.

99 e. in den in ihrer Verantwortung liegenden Arbeitsbereichen ein Verwaltungsklima

100 und eine Verwaltungskultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der  
101 offenen Tür für die Bürger\*innen zu schaffen bzw. zu ermöglichen und dabei  
102 autoritären und undemokratischen Verhaltensweisen entgegenzutreten.

103 **Ich bekenne mich aus freien Stücken zu dieser Verpflichtung, habe jeden**  
104 **einzelnen der hier aufgeführten Punkte verstanden und trete für sie ein als**  
105 **beste Gewähr für den Aufbau einer gerechteren Gesellschaft.**

106 **Ich erkenne an, dass Verstöße gegen diesen Ethikkodex als parteischädigendes**  
107 **Verhalten und damit als Ausschlussgründe aus DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gewertet**  
108 **werden.**

# **Satzung oder Ordnung**

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

1 **Finanzordnung**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 27. August 2017

5 Geändert am 26. November 2017

6 § 1 Zuständigkeit

7 Dem\*der Schatzmeister\*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung  
8 der Bücher.

9 § 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes

10 Der\*die Bundesschatzmeister\*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des  
11 Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei  
12 dem\*der Präsident\*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die  
13 Schatzmeister\*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden  
14 Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

15 § 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände

16 Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März  
17 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe  
18 der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

19 § 4 Höhe Mitgliedsbeitrag

20 (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis  
21 werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des  
22 Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.

23 (2) Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder  
24 jährlich gezahlt werden.

25 (3) Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von  
26 Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten  
27 können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00 € pro  
28 Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand, vertreten durch  
29 die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail). Der Antrag muss die  
30 Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten. Der reduzierte  
31 Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht. Ein Nachweis über die  
32 Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags ist nicht zu erbringen.

33 (4) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag  
34 pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem  
35 Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

36 (5) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht  
37 erstattet.

38 (6) Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Bewegter\*innen sind an die  
39 Bundespartei zu entrichten.

40 (7) Der\*die Bundesschatzmeister\*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des  
41 Mitgliedsbeitrages.

42 § 5 Mandatsträger\*innenbeitragsverpflichtung

43 Mandatsträger\*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen  
44 Mandatsträger\*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der  
45 Abgeordnetenentschädigung zu leisten.

46 § 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen

47 (1) Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen  
48 und dinglichen Einnahmen.

49 (2) Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des Mitgliedsbeitrags.

50 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst  
51 geregelt.

52 (4) Die verpflichtenden Mandatsträger\*innenbeiträge sind an die Bundespartei zu  
53 entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der\*die Mandatsträger\*in  
54 geführt wird.

#### 55 § 7 Beitragsabführung

56 Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds-  
57 und Mandatsträger\*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

#### 58 § 8 Vereinnahmung von Spenden

59 (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von  
60 natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25  
61 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben  
62 werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an  
63 den\*die Präsident\*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Eine Spende kann  
64 auch durch den Verzicht auf Ersatz von Auslagen geleistet werden. Dies ist auf  
65 der Auslagenabrechnung zu vermerken.

66 (2) Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von  
67 juristischen Personen ist nicht gestattet.

68 (3) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

69 (4) Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

#### 70 § 9 Veröffentlichung von Spenden

71 (1) Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren  
72 Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im öffentlich  
73 zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die sie vereinnahmt hat,  
74 unter Angabe des Namens und der Anschrift der spendenden Person zu verzeichnen.

75 (2) Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von  
76 Spender\*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

#### 77 § 10 Aufteilung

78 (1) Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land  
79 aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

80 (2) Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht  
81 möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die  
82 Landesverbände umgelegt.

83 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst  
84 geregelt.

#### 85 § 11 Strafvorschrift

86 Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10 an  
87 die\*den Präsident\*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte  
88 Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er  
89 gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden  
90 Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig  
91 erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

#### 92 § 12 Staatliche Teilfinanzierung

93 (1) Der\*die Bundesschatzmeister\*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die  
94 Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

95 (2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand in  
96 Abstimmung mit den Schatzmeister\*innen der Landesverbände.

#### 97 § 13 Haushaltsplan

98 (1) Der\*die Schatzmeister\*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan  
99 auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der  
100 Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der\*die Schatzmeister\*in unverzüglich einen  
101 Nachtragshaushalt einzubringen.

102 (2) Der\*die Schatzmeister\*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze  
103 einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

#### 104 § 14 Zuordnung des Haushalts

105 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden  
106 Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen  
107 verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel  
108 vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Haushaltstiteln  
109 auszuführen.

#### 110 § 15 Überschreitung

111 Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des  
112 Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben  
113 Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

#### 114 § 16 Erstattungsordnung



115 Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von Auslagen  
116 beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren und wird  
117 Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit dem  
118 Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die Erstattungsordnung  
119 muss dem Steuerrecht genügen.

# **Satzung oder Ordnung**

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

- 1 **Geschäftsordnung des Bundesparteitags**  
2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
3 Beschlossen am 26. November 2017  
4 Geändert am 26. August 2018
- 5 1) Der Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder  
6 beschlussfähig.
- 7 2) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Stimmrecht.
- 8 3) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat das Recht, Anträge an den  
9 Parteitag zu stellen.
- 10 4) Jedes Mitglied und jede\*r Beweger\*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem  
11 Parteitag Rederecht.
- 12 5) Antragsfristen
- 13 a) Wenn der Bundesvorstand in der schriftlichen Einladung zum Parteitag  
14 Antragsfristen vorgeschlagen hat, so stimmt der Parteitag zu Beginn der  
15 Versammlung über diese Antragsfristen ab.
- 16 b) Anträge, die nach Ablauf der auf sie anzuwendenden Antragsfrist eingegangen  
17 sind, insbesondere Anträge, die auf dem Parteitag gestellt werden, gelten als  
18 Dringlichkeitsanträge.

- 19 c) Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Begründung der Dringlichkeit.
- 20 6) Betrifft ein Antrag einen während des Parteitags bereits abgestimmten Inhalt,  
21 so gilt er als Rückholantrag. Zur Annahme eines Rückholantrags sind mindestens  $\frac{2}{3}$   
22 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als  
23 ungültige Stimmen gewertet.
- 24 7) Während einer laufenden Abstimmung und während eines Redebeitrags sind keine  
25 Anträge zum Verfahren zulässig. Ansonsten sind Anträge zum Verfahren jederzeit  
26 zulässig und unabhängig von den Redelisten sofort zu behandeln. In der Regel  
27 sind nur je ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen einen Antrag zum  
28 Verfahren zulässig. Als Anträge zum Verfahren sind insbesondere, aber nicht  
29 ausschließlich, zulässig:
- 30 a) Anträge zur Beendigung einer Aussprache
- 31 b) Anträge zur Begrenzung der Redezeit
- 32 c) Anträge zur Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge
- 33 d) Anträge zur Nichtbefassung eines Antrags
- 34 e) Anträge auf schriftliche Abstimmung
- 35 f) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
- 36 g) Anträge zur Beendigung des Parteitags
- 37 8) Abstimmungen
- 38 a) Abstimmungen finden in der Regel offen per Handzeichen statt.
- 39 b) Die Zählkommission stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit für die Annahme  
40 eines Antrags erreicht wurde.
- 41 c) Ist sich die Zählkommission bei einer Abstimmung per Handzeichen nicht einig,  
42 ob die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, so kann jedes Mitglied eine  
43 schriftliche Abstimmung fordern. Ansonsten kann jederzeit mit einfacher Mehrheit  
44 (per Handzeichen) oder als Ergebnis eines Plenums nach § 16 Absatz 4 der Satzung  
45 beschlossen werden, eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Schriftliche  
46 Abstimmungen sind geheim.
- 47 9) Redelisten

- 48 a) Gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung werden getrennte Redelisten geführt.
- 49 b) Die Versammlungsleitung kann unabhängig von den Redelisten das Wort  
50 ergreifen, um Vorschläge oder Erklärungen zum Verfahren abzugeben.
- 51 c) Redebeiträge sind in der Regel auf anderthalb Minuten begrenzt. Die  
52 Begrenzung kann auf Antrag geändert oder aufgehoben werden.
- 53 d) Vor Abstimmung eines Antrags sind in der Regel ein Redebeitrag für den  
54 Antrag, dann zwei Redebeiträge gegen den Antrag und dann ein weiterer  
55 Redebeitrag für den Antrag vorgesehen. Die Quotierung gemäß Absatz 9a) wird auf  
56 die Redebeiträge für und gegen den Antrag getrennt angewandt. Wünscht nur eine  
57 Person für bzw. gegen den Antrag zu sprechen, so kann sie beide Redebeiträge  
58 halten. Anschließend kann auf Antrag die Aussprache nach dem gleichen Verfahren  
59 erneuert werden.
- 60 e) Die Versammlung kann auf Antrag beschließen, eine von Absatz 9d) abweichende  
61 Anzahl oder Abfolge von Redebeiträgen vorzusehen.
- 62 f) Wollen mehr Anwesende ihr Rederecht ausüben, als Redebeiträge zugelassen  
63 sind, so können auf jeder der getrennt geführten Redelisten diejenigen einen  
64 Redebeitrag halten, die bisher im Laufe des Parteitags die wenigsten  
65 Redebeiträge gehalten haben. Unter Redner\*innen mit gleicher Anzahl von  
66 Redebeiträgen wird per Losverfahren entschieden. Dabei ist sicherzustellen, dass  
67 mindestens die\*der Antragsteller\*in einen Redebeitrag für den Antrag halten  
68 kann. Dieses Rederecht kann die\*der Antragsteller\*in auf eine andere Person  
69 übertragen.
- 70 10) Auf Antrag kann der Parteitag ein Meinungsbild unter Beteiligung der  
71 anwesenden Bewegter\*innen einholen. Betrifft das Meinungsbild eine Entscheidung,  
72 die gesetzlich oder satzungsgemäß dem Parteitag vorbehalten ist, so wird die  
73 Entscheidung anschließend durch Abstimmung unter den Mitgliedern getroffen.
- 74 11) Gültigkeit und Änderungen
- 75 a) Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geändert  
76 werden.
- 77 b) Änderungen an dieser Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 78 c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise  
79 unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen  
80 Geschäftsordnung nicht berührt.

# **Satzung oder Ordnung**

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

1 **Grundsatzprogramm**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 **Präambel**

7 Vieles wird in unserer Gesellschaft neu gedacht: wie wir uns fortbewegen, wie  
8 wir arbeiten, wie wir konsumieren. Aber wir müssen auch Mitbestimmung neu  
9 denken. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist Demokratie zum Mitmachen: ein runderneueres  
10 System von Mitbestimmung und Transparenz in der Politik.

11 Viele Menschen haben ihr Vertrauen in die Parteien verloren: Politische  
12 Entscheidungen sind schwer nachvollziehbar. Politiker\*innen sichern vor allem  
13 ihre eigene Macht. Vorsitzende fühlen sich nicht ihrer Basis verpflichtet.  
14 Parteien räumen Lobbyist\*innen von Konzernen, Banken und Vermögenden zu viel  
15 Einfluss ein. Die reichsten zehn Prozent des Landes verfügen über 60 Prozent des  
16 Vermögens. Ein Drittel der Bevölkerung hat gar kein Vermögen oder ist sogar  
17 verschuldet. Reiche werden reicher, Arme ärmer und die Mitte ist verunsichert.

18 Den meisten Menschen scheint die Fantasie abhandengekommen zu sein, dass es auch  
19 anders geht. Doch das tut es! Unsere neue, echt demokratische Struktur  
20 garantiert, dass alle bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitbestimmen und entscheiden  
21 können, was in den Parlamenten bindend umgesetzt werden soll.

22 Als Partei setzen wir uns für einen demokratischen Neuanfang, Mitbestimmung und  
23 Transparenz in der Politik ein, damit wir alle gemeinsam eine gerechte,  
24 vielfältige und zukunftsgewandte Gesellschaft gestalten können.

25 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte  
26 in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz  
27 von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur, die  
28 soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit, Frieden und  
29 Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich entschieden zur Gewaltenteilung,  
30 zu einer unabhängigen Justiz und zur Pressefreiheit.

31 Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der  
32 Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir  
33 jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,  
34 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder  
35 sexuellen Orientierung entgegen.

36 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit  
37 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung ihrer  
38 Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:  
39 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert und  
40 ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen europäischen  
41 Rahmen.

42 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich  
43 ihren Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der  
44 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und  
45 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verankert.  
46 Die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem  
47 alle Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

## 48 **Unsere Grundwerte**

### 49 **Bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint uns das Streben nach ...**

50 **... Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz:** Vom häufig vorherrschenden  
51 Eindruck „der Staat, das sind die da oben“ wollen wir zu einem Verständnis von  
52 „der Staat, das sind wir alle zusammen“ kommen. Dazu öffnen wir das politische  
53 System und begeistern möglichst viele und unterschiedliche Menschen dafür  
54 mitzumachen. Prozesse und Entscheidungen sollen für jedermann einsehbar und  
55 nachvollziehbar sein; den Einfluss von Lobbyist\*innen werden wir sichtbar machen  
56 und deutlich einschränken.

57 **... Gerechtigkeit in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen**  
58 **Fragen:** Ein freies und selbstbestimmtes Leben für ALLE erreichen wir nur in  
59 einer solidarischen und gerechten Gemeinschaft. Ob arm oder reich: Jeder Mensch  
60 verdient die gleiche Chance auf gesellschaftliche Teilhabe und ein würdevolles,  
61 gesundes Leben ohne existenzielle Ängste. Die soziale Ungleichheit muss ins  
62 Zentrum der politischen Agenda. Und mit ihr die ökonomischen, ökologischen und

63 kulturellen Ungerechtigkeiten. Sie verursachen die allermeisten Probleme unserer  
64 Zeit. Solange wir der Ungerechtigkeit nicht an die – ökonomische – Wurzel gehen,  
65 diskutieren wir nur über die Linderung der Symptome und die Schwächsten müssen  
66 als Sündenböcke dafür bezahlen.

67 **... Weltoffenheit und Vielfalt:** Wir verstehen uns als Gegenentwurf zu  
68 erstarkendem Nationalismus und Rechtspopulismus. Die Freiheit verschieden sein  
69 zu können ist ein kostbares demokratisches Gut. Daher ist eine vielfältige  
70 Gesellschaft für uns nicht nur selbstverständlicher Status quo, sondern  
71 unabdingbar für eine gute Zukunft. Auch als Partei fördern wir Vielfalt aktiv,  
72 durch Quoten und aktive Ansprache, um eine Repräsentanz aller  
73 Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Anstatt Deutschland abzuschotten,  
74 engagieren wir uns für eine starke, demokratische EU und eine weltweit  
75 menschengerechte Migrations- und Entwicklungspolitik.

76 **... Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit:** Schuldenkrise, Digitalisierung  
77 aller Lebensbereiche, Klimawandel und weltweite Migrationsbewegungen: In den  
78 nächsten Jahren und Jahrzehnten kommen große Umbrüche und Herausforderungen auf  
79 uns zu. Gerade deshalb brauchen wir wieder Visionen in der Politik und müssen  
80 zukunftsgerichtet und konstruktiv an neuen Ideen arbeiten; an nachhaltigen  
81 Lösungen, die unseren Planeten schützen und auch unseren Kindern und  
82 nachfolgenden Generationen ein Leben in Freiheit und Gerechtigkeit ermöglichen.

### 83 **Demokratie neu gestalten**

84 Wesentlicher Antrieb für uns ist die Überzeugung, dass Politik grundlegend  
85 anders gemacht werden muss, um heutigen und zukünftigen Herausforderungen  
86 wirksam zu begegnen und unsere Gesellschaft gerechter zu gestalten.

87 Die Demokratie ist eine große Errungenschaft, die wir verteidigen, aber auch  
88 stetig weiterentwickeln müssen. Das 21. Jahrhundert braucht einen demokratischen  
89 Neuanfang.

90 Dazu gehört eine aktive Gesellschaft, in der Menschen sich einbringen, gehört  
91 werden und Einfluss nehmen können. Wir arbeiten daran, die Kluft zwischen dem  
92 geschlossenen politischen System und weiten Teilen der Gesellschaft zu  
93 schließen.

94 Auf politischer Ebene wurde und wird die Demokratie durch Parteien und  
95 Wirtschaftsakteur\*innen stetig weiter ausgehöhlt. Insbesondere in zwei Bereichen  
96 wollen wir sie deshalb wiederbeleben: Mitbestimmung und Transparenz.

### 97 **Mitbestimmung**

98 Politik ist zur Sache der wenigen geworden, die sich persönliche Vorteile von  
99 ihr versprechen. Unser aktuelles System führt dazu, dass sich ein Großteil der  
100 Menschen ohnmächtig fühlt, nicht wählt, geschweige denn aktiv mitwirkt.

101 Die Parteien werden ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht ausreichend gerecht, die  
102 aktive Teilnahme der Bürger\*innen am politischen Leben zu fördern und für eine  
103 ständige, lebendige Verbindung zwischen Gesellschaft und Staatsorganen zu  
104 sorgen.

105 Politische Ideen und Entscheidungen sind nie alternativlos, wie gerne und oft  
106 behauptet wird. Deshalb präsentieren wir als Partei nicht auf jede Frage eine  
107 einseitige Antwort und für jedes gesellschaftliche Problem eine vorgefertigte  
108 Lösung, sondern bemühen uns darum, die richtigen Fragen zu stellen, und laden  
109 alle Interessierten dazu ein, gemeinsam mit uns Antworten und Lösungen zu  
110 finden.

111 Unsere Vision ist eine echte Gesellschaft der Bürger\*innen, in der es  
112 vielfältige Möglichkeiten der politischen Teilhabe und Mitbestimmung gibt.

113 Wir stellen neue, zukunftsrelevante Fragen, um sie in einem offenen Prozess mit  
114 Wissenschaftler\*innen, Fachleuten, Organisationen und allen interessierten  
115 Bürger\*innen zu diskutieren und zeitgemäße Antworten zu finden.

116 Im Mittelpunkt steht dabei unser Initiativprinzip. Dieses ermöglicht es auch  
117 Nichtmitgliedern (wir nennen sie Bewegter\*innen), Ideen einzubringen und ihre  
118 politischen Forderungen zur Diskussion und Abstimmung zu stellen. Einzige  
119 Bedingung: Die Forderung muss sich im Rahmen unserer vier Grundwerte bewegen.

120 Wird die jeweilige Forderung von einer Mindestanzahl an Bewegter\*innen und  
121 Parteimitgliedern unterstützt, wird darüber unter allen demokratisch abgestimmt.  
122 Sollte der jeweilige Vorschlag bei dieser Abstimmung angenommen werden, so ist  
123 der Parteitag aufgefordert, ihn zu beschließen. Damit wird die Forderung Teil  
124 unseres Programms und Auftrag für unsere Abgeordneten in den Parlamenten. Wir  
125 senken somit die Schwelle, direkt bei uns inhaltlich mitzuarbeiten, und glauben  
126 fest daran, dass es für jedes Problem eine Lösung gibt. Das Initiativprinzip  
127 hilft uns, diese Lösung zu finden.

## 128 **Transparenz**

129 Das politische System ist verschlossen und intransparent. Politische  
130 Entscheidungen sind oft nur schwer oder gar nicht nachvollziehbar: weil  
131 Lobbyist\*innen Einfluss nehmen auf Gesetze; weil Abgeordnete sich der  
132 Parteiführung anstatt der Basis verpflichtet fühlen; weil zu viele  
133 Politiker\*innen undurchsichtig und nach eigenen Interessen handeln; weil  
134 wesentliche Entscheidungen in Hinterzimmern getroffen werden.

135 Politik und Parteien müssen transparenter werden. Wir fangen bei uns selbst an:  
136 Alle Mitglieder unserer Partei müssen unseren Ethik-Kodex unterschreiben. Dieser  
137 umfasst unter anderem Verpflichtungen für Mandats- und Amtsträger\*innen wie die  
138 vollständige Offenlegung von Nebeneinkünften, den Verzicht auf bezahlte  
139 Nebentätigkeiten, die Veröffentlichung sämtlicher Dienstreisen und Termine mit  
140 Lobbyist\*innen sowie eine dreijährige Karenzzeit nach der Amts-/Mandatsausübung,  
141 in der keine Lobbytätigkeit ausgeübt werden darf.



142 Der Ethik-Kodex schreibt zudem eine zeitliche Befristung von Mandaten auf zwei  
143 Legislaturperioden vor. In Ausnahmefällen kann die Zeit auf maximal drei  
144 Legislaturperioden verlängert werden.

145 Langfristig wollen wir erreichen, dass aus der Selbstverpflichtung auf den  
146 Ethik-Kodex verpflichtende Regelungen und Gesetze werden, die für alle Parteien  
147 und Fraktionen in Deutschland und im Europäischen Parlament gelten.

148 Damit die Gesetzgebung allgemein transparenter wird, setzen wir uns für einen  
149 „legislativen Fußabdruck“ ein, der es interessierten Bürger\*innen ermöglicht, im  
150 Detail nachzuvollziehen, wie ein Gesetz zustande gekommen ist und wer zu welchem  
151 Zeitpunkt auf den genauen Wortlaut Einfluss genommen hat.

152 Außerdem setzen wir uns für ein verbindliches Lobbyregister ein, in das sich  
153 alle Lobbyist\*innen inklusive ihrer Auftraggeber\*innen und Budgets eintragen  
154 müssen.

155 Um eine versteckte Einflussnahme durch Unternehmen zu vermeiden, nehmen wir  
156 Geldspenden nur von natürlichen Personen an.

## 157 **Partei neu denken**

158 Wir leben in einer Zeit, in der Veränderung immer schneller passiert.  
159 Planungszeiträume von mehreren Jahren und Parteiprogramme, an denen über  
160 Jahrzehnte festgehalten wird, sind nicht mehr zeitgemäß. In einer lernenden  
161 Organisation muss jederzeit eine Veränderung oder ein Strategiewechsel möglich  
162 sein. Das gilt in der Politik genauso wie in der Wirtschaft.

163 Das Engagement in einer Partei ist derzeit für sehr viele Menschen nicht  
164 attraktiv. Durch eine offene und transparente Kultur, neue Formen der  
165 Partizipation und Entscheidungsfindung und einen ergebnisorientierten  
166 politischen Prozess wollen wir es schaffen, ganz unterschiedliche Menschen für  
167 die Parteilarbeit zu begeistern: Kreative und Querdenker\*innen, Menschen  
168 verschiedener sozialer Herkunft, Menschen ohne Wahlrecht und viele mehr. Auch  
169 Nicht-Mitglieder und Mitglieder anderer Parteien sollen sich ohne Hürden  
170 beteiligen können.

171 Die vorherrschende Kommunikationskultur in der Politik ist uns ein Dorn im Auge:  
172 Statt der Herabwürdigung alternativer Sichtweisen setzen wir auf die Prinzipien  
173 wertschätzender, gewaltfreier und inklusiver Kommunikation.

174 Die Komplexität unserer Gesellschaft und der Herausforderungen in unserem  
175 Zusammenleben ist groß. Umso wichtiger ist es uns, einzelne Themen und Probleme  
176 nicht losgelöst zu betrachten, sondern stets im Kontext der relevanten Systeme  
177 und ihrer gegenseitigen Wechselwirkungen.

178 Fachleute aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft spielen in der Politik eine

179 viel zu geringe Rolle, oft sind sie nur schmückendes Beiwerk in Form von  
180 Expert\*innengremien – ihr Einfluss auf Entscheidungen bleibt gering. Wir binden  
181 Wissenschaftler\*innen, Nichtregierungsorganisationen und andere Expert\*innen in  
182 die Gestaltung unserer Positionen, den Entscheidungsprozess und die Umsetzung  
183 von Entscheidungen aktiv ein. Dabei achten wir darauf, dass nicht die  
184 Interessenvertreter\*innen mit den größten personellen und finanziellen  
185 Ressourcen automatisch den größten Einfluss nehmen.

186 So wie viele Unternehmen ihre Organisation einer radikalen Transformation  
187 unterziehen, um mit der Zeit zu gehen, brauchen auch Parteien neue  
188 Organisationsformen. Flache Hierarchien, moderne Führungsqualitäten, ein klares  
189 Rollenverständnis und transparente Kommunikation: Dank neuer Methoden entsteht  
190 eine erfolgreiche Organisation, in der das gemeinsame Ziel den Vorrang vor  
191 Machtkämpfen und dem Ego einzelner Akteur\*innen hat.

## 192 **Unsere Demokratie braucht Bewegung!**

193 Wir wollen unsere Stimme nicht nur erheben, sondern sie nutzen. Nicht nur einmal  
194 alle vier Jahre an der Wahlurne. Sondern täglich. Wir wollen die Menschen  
195 ermutigen und befähigen, solidarisch zu sein und sich für das Gemeinwohl  
196 einzusetzen, um so eine gerechtere Gesellschaft zu erwirken. Wir sind nicht  
197 gegen die bestehenden Parteien, sondern gegen ihren Mangel an Mitbestimmung. Wir  
198 sehen uns nicht nur als Protestbewegung – sondern als konstruktiven Motor. Mit  
199 unserem demokratischen und lebendigen Mitbestimmungsmodell werden wir auch  
200 andere in Bewegung bringen.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

2 Beschlossen am 29. April 2017

3 Geändert am 27. August 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

## 6 **Präambel**

7 Die Mitglieder und Bewegter\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

- 8 • nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,
- 9 • nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und  
10 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,
- 11 • nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie
- 12 • nach einer zukunftsgerichteten Gesellschaft im Interesse heutiger und  
13 künftiger Generationen und unseres einen Planeten.

14 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der  
15 Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von  
16 Minderheiten, den Schutz von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung,  
17 Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von  
18 Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich

19 entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur  
20 Pressefreiheit. Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung  
21 sowohl in der Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu  
22 treten wir jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,  
23 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder  
24 sexuellen Orientierung entgegen.

25 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit  
26 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung  
27 ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:  
28 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert  
29 und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen  
30 nationalen und europäischen Rahmen.

31 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich  
32 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der  
33 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und  
34 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die  
35 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle  
36 Mitglieder dem Ethikkodex folgen.

37  
38 Wir wollen eine bundeseinheitliche Partei sein, weswegen wir es anstreben nur  
39 eine bundeseinheitliche Satzung zu haben.

## 40 **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit**

41 (1) Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung  
42 DiB.

43 (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.

44 (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik  
45 Deutschland.

46 (4) Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz  
47 des jeweiligen Gebietsnamens.

## 48 **§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder**

49 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

50 (1) Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede\*r deutsche Staatsangehörige  
51 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie\*Er muss  
52 das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die  
53 Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Mitglied von  
54 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche Personen sein. Es wird ein  
55 zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

56 (2) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die  
57 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische,  
58 pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese  
59 Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
60 werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser  
61 Organisationen beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser  
62 Organisationen nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender  
63 Ausschlussgrund. Der Bundesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie  
64 beschließen, die Näheres regelt und eine Liste mit Organisationen enthält,  
65 die als unvereinbar gelten. Der Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss  
66 weitere Organisationen hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag  
67 oder eine Urabstimmung bestätigen lassen.

68 (3) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit  
69 oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN  
70 BEWEGUNG sein.

71 (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen  
72 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
73 einzuhalten.

#### 74 Aufnahmeverfahren

75 (5) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag  
76 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme  
77 entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem  
78 Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im Einzelfall aus wichtigem  
79 Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert  
80 sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der\*die Bewerber\*in  
81 unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht  
82 begründet werden. Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle  
83 und frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen  
84 Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je  
85 nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

86 (6) Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet  
87 es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den  
88 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner  
89 Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen  
90 bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom  
91 Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform  
92 begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem  
93 Schiedsgericht vorgelegt werden.

94 (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bereits  
95 gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Austritt ist gegenüber  
96 einer Gebietsgliederung, der das Mitglied angehört, oder der Bundespartei  
97 schriftlich anzuzeigen.

98 (8) Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen  
99 Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist  
100 das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung  
101 des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des  
102 angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Nach  
103 fruchtlosem Fristablauf soll das Mitglied schriftlich oder elektronisch darauf  
104 hingewiesen werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des  
105 Beitragsrückstandes ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen  
106 Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

### 107 **§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

108 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen  
109 dieser Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an der  
110 politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu  
111 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur  
112 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder  
113 das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene  
114 Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

115 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für  
116 Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der  
117 Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von Kandidat\*innen  
118 mitzuwirken oder sich selber zu bewerben.

119 (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu  
120 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene  
121 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den  
122 satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird,  
123 pünktlich zu entrichten.

124 (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.

### 125 **§ 4. Beweg\*innen**

126 (1) Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an der  
127 Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu werden.  
128 Diese Menschen können als Beweg\*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitarbeiten.  
129 Die Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Beweg\*in mit einem  
130 freiwilligen Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.

131 (2) Beweg\*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede\*r deutsche Staatsangehörige  
132 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Die  
133 Mitarbeit als Beweg\*in muss beim Bundesvorstand unter Nennung von Namen und  
134 Postanschrift beantragt werden. Über Beginn und Ende der Mitarbeit als  
135 Beweg\*in entscheidet der Bundesvorstand.

136 (3) Die Mitarbeit einer Beweg\*in endet auch  
137 - durch Erklärung der Beweg\*in gegenüber dem Bundesvorstand,  
138 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,  
139 - bei Verstoß gegen die Satzung.

140 (4) Alle Beweg\*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für  
141 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm  
142 beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen von  
143 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

## 144 § 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen 145 Mitglieder und ihr Ausschluss

146 (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von  
147 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein  
148 Ausschluss noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des zuständigen  
149 Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:  
150 Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit  
151 ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen  
152 begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.

153 (2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex  
154 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der  
155 Partei schadet, ist aus der Partei auszuschließen.

156 (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es  
157 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze  
158 oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

159 (4) Parteischädigendes Verhalten

160

161 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

162 a) durch ihre\*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der  
163 Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,

164 b) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,

165 c) für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher\*in benannt  
166 worden zu sein,

167 d) als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2 (2) oder  
168 einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach  
169 dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige  
170 Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die  
171 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,

172 e) ihren\*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass  
173 sie\*er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung  
174 ihre\*seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre\*seine etwaigen  
175 weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder  
176 Mandatsträger\*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,

177 f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere  
178 dem\*der politischen Gegner\*in offenbart,

179 g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

180 (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis-  
181 oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der  
182 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

183 (6) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur  
184 der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes  
185 ist nur der Bundesvorstand zuständig.

186 (7) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei  
187 ist in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem das  
188 Mitglied angehört, anzurufen.

189 (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen  
190 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der  
191 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur  
192 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen.  
193 Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines  
194 Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu  
195 prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll  
196 sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus  
197 wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst  
198 tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

199 (9) Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren  
200 Mitgliedern entsprechend.

## 201 **§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen** 202 **Gebietsverbände**

203 (1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die  
204 Grundsätze oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich  
205 begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen,  
206 sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:  
207 Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes  
208 nachgeordneter Gebietsverbände.



209 (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der  
210 Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung  
211 fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht  
212 durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der  
213 Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren  
214 Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme  
215 treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit  
216 einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft.  
217 Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung  
218 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

## 219 **§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie** 220 **in Bewegung**

221 (1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG will eine bundeseinheitliche Partei sein, weswegen  
222 wir es anstreben nur eine bundeseinheitliche Satzung zu haben. Zusätzlich zum  
223 Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in Landesverbände. Die  
224 Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen  
225 schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen  
226 Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen sollen bei  
227 Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines Landesverbandes  
228 besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein Vorstandsmitglied  
229 Vorsitzende\*r und ein Schatzmeister\*in sein muss.

230 (2) Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,  
231 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der  
232 Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

233 (3) Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für  
234 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die  
235 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände regeln  
236 ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des jeweils  
237 nächst höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.  
238 Landessatzungen und die Satzungen der Untergliederungen der Landesverbände  
239 können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht  
240 widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

241 (4) Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

## 242 **§ 8. Der Bundesvorstand**

243 (1) Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und  
244 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird durch  
245 zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein\*e Vorsitzende\*r  
246 oder der\*die Schatzmeister\*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich  
247 vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und  
248 Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die  
249 Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende

250 Regelung trifft.

251 (2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

252 • zwei Vorsitzende,

253 • der\*die Schatzmeister\*in,

254 • vier weitere Mitglieder

255 (3) Je ein\*e Vertreter\*in aus jedem Landesvorstand der existierenden  
256 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des  
257 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem  
258 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

259 (4) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von  
260 ihm beauftragte oder benannte Personen.

261 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer  
262 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die  
263 Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten.  
264 Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag  
265 gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der  
266 laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl  
267 des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

268 (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt  
269 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund  
270 eines Dringlichkeitsantrags.

271 (7) Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat  
272 innehaben. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter\*innen  
273 von Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die Landessatzung nichts anderes  
274 bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die Landesvorstände; sie tritt durch  
275 einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August  
276 2018 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler  
277 Ebene. Wenn Amtsinhaber\*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum  
278 nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

279 (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen  
280 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein  
281 Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des  
282 Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

283 (9) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte  
284 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem  
285 Bundesparteitag offenlegen.

286 (10) Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten  
287 Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis  
288 spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags.  
289 Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

## 290 § 9. Der Parteitag

291 (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

292 (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung  
293 erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder  
294 es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-  
295 Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat  
296 Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe,  
297 wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten.  
298 Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller  
299 Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten  
300 Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

301 (3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob  
302 zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände  
303 eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den  
304 Landesverbänden mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich  
305 mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein  
306 Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern findet  
307 grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten statt. Die Delegierten werden auf  
308 der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes gewählt. Die  
309 Landesverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Parität  
310 (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro  
311 Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des  
312 Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der  
313 Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen  
314 Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in  
315 jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich für die  
316 Berechnung der Delegiertenzahlen sind die dem\*der Bundestagspräsident\*in im  
317 letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

318 (4) Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen  
319 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage organisieren,  
320 bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei denen anwesende  
321 Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen abgeben können. Die  
322 Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort per Fax und  
323 fernmündlich an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt und  
324 müssen beim Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich,  
325 dass die lokalen Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist  
326 an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist  
327 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

328 (5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht nur

329 persönlich wahrnehmen.

330 (6) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher  
331 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist  
332 von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient  
333 ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

334 (7) Aufgaben des Bundesparteitages:

335 (a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von  
336 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Parteiprogramm.

337 (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die  
338 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.

339 (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen  
340 Parteien nach § 12.

341 (d) Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.

342 (e) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes  
343 entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

344 (8) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll  
345 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der  
346 Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem\*der stellvertretenden  
347 Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so  
348 unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem  
349 Protokoll beigefügt.

350 (9) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht  
351 Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des  
352 finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die  
353 Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie  
354 haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu  
355 verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten,  
356 etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen  
357 durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer\*innen ist deckungsgleich mit der  
358 Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

359 (10) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne  
360 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung  
361 widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen  
362 Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.

363 (11) Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der  
364 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung oder

365 in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein  
366 Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

## 367 **§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen**

368 (1) Für die Aufstellung der Bewerber\*innen für Wahlen zu Volksvertretungen  
369 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei.  
370 Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und  
371 Satzungsrang hat.

## 372 **§ 11. Urabstimmung**

373 (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,  
374 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

375 (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag

376 (a) von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht  
377 berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren  
378 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder

379 (b) von drei Landesverbänden oder

380 (c) des Bundesparteitages oder

381 (d) des Bundesvorstands

382 (3) Die Antragsteller\*innen legen durch die Antragschrift den Inhalt der  
383 Urabstimmung fest.

384 (4) Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der  
385 Urabstimmung.

386 (5) Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich im  
387 Plenum.

388 (6) Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der  
389 Bundesvorstand erlässt.

390 (7) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

391 (8) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im  
392 Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.  
393 Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung

394 einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Basisgruppen sind  
395 gehalten, zum Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen  
396 durchzuführen. Die Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und  
397 neutral zu sein.

398 (9) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2  
399 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

400 (10) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine  
401 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag  
402 zur Bestätigung vorgelegt.

## 403 **§ 12. Auflösung und Verschmelzung**

404 (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen  
405 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit  
406 von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

407 (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine  
408 Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

409 (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt  
410 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim  
411 Bundesvorstand eingegangen ist.

412 (4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur  
413 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

## 414 **§ 13. Schiedsgerichte**

415 (1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.  
416 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.  
417 Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

## 418 **§ 14. Finanzordnung**

419 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
420 sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln  
421 an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gebunden. Die Finanzordnung ist  
422 Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

## 423 **§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen**

424 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

425 sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die Abstimmungsordnung für  
426 Initiativen gebunden.

427 (2) Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene  
428 eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf Bundesebene  
429 beschränkt.

430 (3) Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene  
431 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von DEMOKRATIE IN  
432 BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich und soweit es mit  
433 ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in Abstimmungen zu unterstützen.

434 (4) Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen,  
435 sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und  
436 Bewegter\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem Verfahren  
437 vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen  
438 der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags.

## 439 **§ 16. Vielfaltsförderung**

440 (1) Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit  
441 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der  
442 Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit  
443 behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung haben das  
444 Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und eigene Plenen  
445 einzuberufen.

446 (2) Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von  
447 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer  
448 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere  
449 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss  
450 ergänzt werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der genannten  
451 Formen.

452 (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte Redeliste  
453 für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird  
454 mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser Redeliste aufgerufen.

455 (4) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens  
456 einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei Personen mit  
457 Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes Plenum der  
458 jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum abgelehnten  
459 Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten  
460 Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

461 (5) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen grundsätzlich  
462 mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit diskriminierten  
463 Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen mindestens 2 Personen mit

464 Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren regelt die  
465 Wahlordnung.

466 (6) Bei der Aufstellung von Wahlbewerber\*innen für Parlamente und kommunale  
467 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen und  
468 mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der  
469 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.  
470 Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne  
471 Bewerber\*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

472 (7) Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von Männern  
473 und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden  
474 auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen und zu einem  
475 Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen oder  
476 diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen unterrepräsentiert sind, werden sie  
477 solange bevorzugt, bis das jeweilige Quorum erreicht ist. Hiervon unberührt  
478 bleibt die Möglichkeit einzelne Bewerber\*innen abzulehnen.

479 (8) Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen  
480 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen der  
481 Organisation, der Mitglieder, Bewegter\*innen und Initiator\*innen. Dieser Bericht  
482 enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die Vielfalt der Organisation  
483 gestärkt werden soll.

484 (9) Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltenskodex, der  
485 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-  
486 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der Bundesverband  
487 für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltenskodex verantwortlich. Der  
488 Verhaltenskodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand  
489 jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

490 (10) Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung  
491 (Vielfaltsförderung) sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur  
492 mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

## 493 **§ 17. Förderung junger Menschen**

494 (1) Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu  
495 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene Strukturen  
496 aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen alle Menschen  
497 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

## 498 **§ 18. Änderung der Satzung**

499 (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

500 (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung



501 (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der  
502 Verabschiedung auf dem Parteitag.

## 503 **§ 19. Salvatorische Klausel**

504 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam  
505 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht  
506 berührt.

507 (2) Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-  
508 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

509 (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.  
510 April 2017 in Kraft.

## 511 **Anhang**

512 (1) Verhaltens-Kodex

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Schiedsgerichtsordnung**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 **§ 1 - Grundlagen**

7 (1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten  
8 der Bundespartei und der Landesverbände.

9 (2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung  
10 ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich vorsieht.

11 **§ 2 - Schiedsgerichte**

12 (1) Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte  
13 eingerichtet.

14 (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

15 (3) Die Richter\*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen  
16 auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

17 (4) Richter\*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich

18 behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des  
19 jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.

20 (5) Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese enthält  
21 insbesondere Regelungen über

22 • die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,

23 • die Bestimmung von Berichterstatter\*innen, die Einberufung und den Ablauf von  
24 Sitzungen und Verhandlungen,

25 • die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die  
26 Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und

27 • die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten  
28 und der Akteneinsicht.

### 29 § 3 - Richter\*innenwahl

30 (1) Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die  
31 nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter\*innen und zwei  
32 zu Ersatzrichter\*innen. Die drei Richter\*innen wählen aus ihren Reihen eine\*n  
33 Vorsitzende\*n Richter\*in, die\*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte  
34 führt.

35 (2) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das  
36 Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts  
37 im Amt.

38 (3) Richter\*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei oder  
39 einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem  
40 Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

41 (4) Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter\*innen und zwei  
42 Ersatzrichter\*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese  
43 Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26.  
44 November 2017 in Kraft.

45 (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das  
46 Richter\*innenamt.

47 (6) Ein\*e Richter\*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr\*sein Amt beenden.  
48 Scheidet ein\*e Richter\*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für sie\*ihn  
49 die\*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter\*in dauerhaft nach.

50 (7) Steht beim Ausscheiden eine\*r Richter\*in kein\*e Ersatzrichter\*in mehr zur

51 Verfügung, so kann die unbesetzte Richter\*innenposition durch Nachwahl besetzt  
52 werden. Ebenso können Ersatzrichter\*innen nachgewählt werden. Die ursprüngliche  
53 Zahl an Richter\*innen und Ersatzrichter\*innen darf dabei jedoch nicht  
54 überschritten werden.

55 Nachgewählte Ersatzrichter\*innen schließen sich in der Rangfolge an noch  
56 vorhandene Ersatzrichter\*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der  
57 Amtszeit.

#### 58 § 4 – Befangenheit

59 (1) Richter\*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung  
60 am Verfahren ablehnen.

61 (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter\*innen wegen  
62 der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss  
63 unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine  
64 nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.

65 (3) Der\*Die betroffene Richter\*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag  
66 Stellung nehmen.

67 (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter\*innen des  
68 Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter\*in. Wird die Befangenheit des  
69 Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.

70 (5) Fällt ein\*e Richter\*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das  
71 Verfahren der\*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter\*in ein.

#### 72 § 5 - Zuständigkeit

73 (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

74 (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der  
75 Gebietsverbandszugehörigkeit des\*der Antragsgegner\*in zum Zeitpunkt der  
76 Anrufung.

77 (3) Ist der\*die Antragsgegner\*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das  
78 Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der\*die Antragsgegner\*in ein  
79 Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

80 (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist  
81 erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem  
82 der\*die Betroffene Mitglied ist.

83 (5) Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts

84 verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz  
85 gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst behandeln.

## 86 § 6 - Anträge

87 (1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache  
88 unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten  
89 Teilnehmer\*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der  
90 Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur  
91 von Gebietsorganen gestellt werden.

92 (2) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit  
93 Beweismitteln versehen werden.

94 (3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden  
95 der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss  
96 spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag  
97 auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des  
98 entscheidenden Vorfalles gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch  
99 durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des  
100 Schlichtungsversuchs gehemmt.

## 101 § 7 - Schlichtung

102 (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen  
103 vorhergehenden Schlichtungsversuch. Ansonsten muss der Antrag die  
104 Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung  
105 begründen.

106 (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne  
107 Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine  
108 Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach  
109 erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei  
110 Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das  
111 Scheitern der Schlichtung begründen.

112 (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei  
113 Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei  
114 einer Berufung.

## 115 § 8 - Eröffnung

116 (1) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines  
117 Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.

118 (2) Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er  
119 abzuweisen. Die Gründe hierfür sind der\*dem Antragsteller\*in schriftlich

120 mitzuteilen; dabei ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.

121 (3) Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu  
122 eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich  
123 zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

## 124 § 9 - Verfahren

125 (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen  
126 Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder  
127 fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen  
128 Klärung geboten scheint.

129 (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen  
130 Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.

131 (3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das  
132 Schiedsgericht Ort und Zeit der Verhandlung.

133 (4) Die mündliche Verhandlung kann auf eine\*n Richter\*in übertragen werden.

## 134 § 10 - Einstweilige Anordnung

135 (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf  
136 den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.

137 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen  
138 allein durch die\*den Vorsitzende\*n Richter\*in ergehen.

139 (3) Gegen eine solche Entscheidung kann die\*der Betroffene binnen zwei Wochen  
140 nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die\*Der Betroffene ist in dem  
141 Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

## 142 § 11 - Urteil

143 (1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit  
144 Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-öffentlicher  
145 Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt.  
146 Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der Richter\*innen  
147 wird nicht festgehalten.

148 (2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine  
149 Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

150 (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in

151 Textform.

152 (4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten  
153 Richter\*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

154 **§ 12 - Berufung**

155 (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder\*m Verfahrensbeteiligten die  
156 Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine  
157 Berufung statt.

158 (2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren  
159 Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die  
160 angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.  
161 Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils  
162 inklusive Rechtsmittelbelehrung.

163 **§ 13 - Kosten**

164 (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede\*r Verfahrensbeteiligte  
165 trägt ihre\*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

166 (2) Richter\*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die  
167 notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige  
168 Gebietsverband.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 Unvereinbarkeitsrichtlinie

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 26. August 2018

## 4 Präambel

5 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG steht für eine Politik der Weltoffenheit und Vielfalt.  
6 Rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, sexistische, anti-  
7 europäische, anti-soziale, gewaltvolle, terroristische, verfassungsfeindliche,  
8 behindertenfeindliche und totalitäre politische Positionen und Ziele sind nicht  
9 mit unseren Werten vereinbar. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen und  
10 Personen, die solche Positionen vertreten oder Ziele verfolgen, ist für  
11 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG daher ausgeschlossen.

12 Verstöße gegen diese Unvereinbarkeitsregelung stellen parteischädigendes  
13 Verhalten dar und rechtfertigen ein Ausschlussverfahren aus DEMOKRATIE IN  
14 BEWEGUNG.

## 15 Mitgliedschaft

16 Eine Doppelmitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und einer anderen Partei  
17 oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ist grundsätzlich möglich.  
18 Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können jedoch nicht gleichzeitig Mitglied  
19 bei einer Organisation sein, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen die  
20 Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft  
21 richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen.

22 Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich:



23 *PARTEIEN*

- 24 • Alternative für Deutschland – AfD
- 25 • Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD
- 26 • Deutsche Mitte
- 27 • DIE RECHTE
- 28 • Pro-Parteien (pro NRW und pro Deutschland)
- 29 • Die Republikaner
- 30 • Der III. Weg
- 31 • Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD

32 *ORGANISATIONEN*

- 33 • Burschenschaften, die im Dachverband Deutsche Burschenschaft organisiert  
34 sind
- 35 • Identitäre Bewegung
- 36 • Pro-Bewegung
- 37 • REBELL

38 Die Mitgliedschaft in diesen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft bei  
39 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unvereinbar.

40 Gemäß § 5 (4) (d) der Satzung verhält sich parteischädigend, wer „einer  
41 Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich  
42 gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele  
43 und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und  
44 Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt“. Dazu gehören insbesondere auch die  
45 oben aufgeführten Organisationen.

46 **Durchsetzung der Regeln in allen Angeboten des Bundes**

47 Die Angebote der Bundespartei stehen nur Personen offen, die ebenfalls diese  
48 Unvereinbarkeitsregelungen beachten (z.B. Mitarbeit in Themenkreisen,

49 Arbeitsgruppen, Teams, Marktplatz, Plenum, Veranstaltungen). Die jeweiligen  
50 betreibenden Teams und Mitglieder sind angehalten, diese durchzusetzen und bei  
51 Nicht-Einhalten das Hausrecht auszuüben und die betroffenen Personen vom Angebot  
52 auszuschließen.

### 53 **Zusammenarbeit mit Organisationen**

54 Der Bundesverband von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG arbeitet mit den oben genannten  
55 Organisationen nicht zusammen, um ihre Ziele nicht zu fördern und sich klar von  
56 ihren Zielen zu distanzieren. Offizielle Vertreter\*innen von DEMOKRATIE IN  
57 BEWEGUNG, die mit diesen Organisationen zusammenarbeiten, beeinträchtigen  
58 dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei und verhalten sich  
59 damit gemäß § 5 (4) (d) parteischädigend. Eine Zusammenarbeit definieren wir wie  
60 folgt:

- 61 • Kooperation bei der Erreichung politischer Ziele (z.B. gemeinsame  
62 Gesetzesinitiativen, gemeinsame Veranstaltungen, Bildung gemeinsamer  
63 Fraktionen, Zählgemeinschaften und Abgeordneten- oder Verordneten-Gruppen  
64 in Parlamenten und anderen Vertretungskörperschaften u.a.)
- 65 • Folgen einer Einladung zu einer Veranstaltung oder Kampagne durch die  
66 Organisation
- 67 • Teilnahme an einer Veranstaltung, bei der die Organisation  
68 Mitveranstaltende und/oder Einladende ist

69 Nicht betroffen von diesem Ausschluss ist die Teilnahme an Veranstaltungen und  
70 Kampagnen von Dritten, insbesondere überparteilicher Bündnisse, zu denen eine  
71 ausgeschlossene Partei / Organisation ebenfalls als Teilnehmerin eingeladen ist.  
72 Die Entscheidung über eine Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen, zu denen  
73 eine ausgeschlossenen Partei / Organisation eingeladen ist, trifft der  
74 Bundesvorstand.

75 Bei Unsicherheit sollte die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand besprochen  
76 werden. Bedenken über eine Zusammenarbeit können per E-Mail an  
77 bundesvorstand@bewegung.jetzt geschickt werden.

78 Die Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind aufgefordert, sich entsprechend  
79 zu verhalten.

### 80 **Zuständigkeit der Vorstände**

81 Gemäß § 5 (6) der Satzung sind die Vorstände für Ausschlussanträge gegen  
82 Mitglieder zuständig. Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen diese  
83 Unvereinbarkeitsrichtlinie, so sollte dieser an einen zuständigen Vorstand  
84 herangetragen werden, damit er im Rahmen der satzungsgemäßen Verfahren geklärt  
85 werden kann.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Verhaltens-Kodex**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. August 2018

5 Die Mitglieder und Unterstützer/innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das  
6 Streben nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz, nach mehr  
7 Gerechtigkeit in sozialer, politischer, wirtschaftlicher und ökologischer  
8 Hinsicht in Deutschland und der Welt, nach mehr Weltoffenheit und Vielfalt sowie  
9 nach einer zukunftsfähigen Gesellschaft im Sinne heutiger und künftiger  
10 Generationen und unseres einen Planeten. Wir treten ein für die Anwendung der  
11 Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Grundgesetzes in allen  
12 Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz der  
13 Natur und die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit und Freiheit. Wir verpflichten  
14 uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft als auch  
15 innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Insbesondere indem jeder Form von  
16 Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit oder  
17 Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung  
18 entgegengetreten wird.

19 Jede\*r ist eingeladen, Initiativen bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einzubringen und  
20 diese mit entsprechend großer Unterstützung unter den Mitgliedern und  
21 Bewegter\*innen zur Abstimmung zu bringen. **Initiativen dürfen die oben genannten**  
22 **Werte nicht verletzen.** Für die Einhaltung sorgen ein Prüfungsteam und ein  
23 Kuratorium, die Initiativen stoppen können und zwar insbesondere dann, wenn  
24 diese:

- 25 • Gewaltherrschaft, Rassismus, Sexismus oder politische oder religiöse  
26 Verfolgung vertreten oder deren Opfer missachten oder verhöhnen.

27 • Beleidigungen, Beschimpfungen oder menschenverachtende Formulierungen  
28 enthalten

29 • Menschen ausgrenzen oder zu Hass aufrufen

### 30 **Zielsetzung**

31 Wir haben es uns als ein wichtiges Ziel gesetzt, die größtmögliche Anzahl an  
32 Beitragenden mit den vielfältigsten und unterschiedlichsten Hintergründen  
33 einzubeziehen. Wir sehen es als unsere Aufgabe, eine freundliche, sichere und  
34 einladende Umgebung zu schaffen, unabhängig von Geschlecht, sexueller  
35 Orientierung, Befähigung, Herkunft, Religion (oder deren Nichtvorhandensein)  
36 sowie gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Status.

37 Dieser Verhaltens-Kodex umreißt unsere Erwartungen an alle Beteiligten unserer  
38 Gemeinschaft, sowie die Konsequenzen für inakzeptables Verhalten.

39 Wir laden alle Teilnehmenden unserer Veranstaltungen ein, sichere und positive  
40 Erfahrungen für alle mitzugestalten.

### 41 **Open [Source/Culture/Tech] Citizenship**

42 Ein zusätzliches Ziel dieses Verhaltens-Kodexes ist es, die Open  
43 [Source/Culture/Tech] Citizenship zu stärken. Insofern ermutigen wir unsere  
44 Teilnehmenden, die Beziehungen zwischen Handlungen und deren Auswirkungen auf  
45 unsere Gemeinschaft zu erkennen und zu stärken.

46 Gemeinschaften, auch diese, spiegeln die Gesellschaften wider, in denen sie  
47 existieren. Positive Handlungen sind unerlässlich, um den vielen Formen von  
48 Ungleichheit und Machtmissbrauch in der Gesellschaft entgegenzuwirken.

49 Wenn Du Personen begegnest, die sich viel Mühe geben, unsere Gemeinschaft  
50 einladend und freundlich zu gestalten, und alle Teilnehmenden dazu anregen, sich  
51 voll einzubringen, würden wir gerne davon hören.

### 52 **Erwartetes Verhalten**

53 • Beteilige Dich authentisch und aktiv. Dadurch trägst Du zur Gesundheit  
54 und Langlebigkeit dieser Community bei.

55 • Verhalte Dich rücksichts- und respektvoll in Wort und Tat.

56 • Bemühe Dich um Zusammenarbeit, damit Du Konflikte von Anfang an vermeiden  
57 kannst.

58 • Nimm Abstand von erniedrigender, diskriminierender oder belästigender  
59 Sprache und Verhalten.

60 • Achte auf Deine Umgebung und die anderen Teilnehmenden. Mache die  
61 Veranstaltenden oder andere Anwesende darauf aufmerksam, wenn Du eine  
62 gefährliche Situation, jemanden in Bedrängnis oder Verletzungen dieses  
63 Verhaltens-Kodexes bemerkst, selbst wenn sie zunächst belanglos  
64 erscheinen.

## 65 **Inakzeptables Verhalten**

66 Inakzeptable Verhaltensweisen beinhalten: Einschüchterung, Belästigung,  
67 beleidigende, diskriminierende, abwertende oder erniedrigende Sprache und  
68 Verhalten durch jegliche Teilnehmenden in unserer Gemeinschaft. Dies gilt  
69 online, auf allen zugehörigen Veranstaltungen und in persönlichen Gesprächen  
70 im Rahmen unserer Gemeinschaft.

71 Belästigung beinhaltet: Verletzende oder abwertende mündliche oder  
72 schriftliche Kommentare in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung,  
73 Abstammung, Religion, Behinderung; unangemessene Verwendung von Nacktheit oder  
74 sexuellem Bildmaterial an öffentlichen Orten (inklusive Präsentationsfolien);  
75 absichtliche Einschüchterung, Stalking oder Nachlaufen; belästigendes  
76 Fotografieren oder Filmen; ständige Unterbrechung von Vorträgen oder anderen  
77 Events; unangemessener Körperkontakt und unerwünschte sexuelle Zuwendung.

## 78 **Folgen von inakzeptablem Verhalten**

79 Inakzeptables Verhalten jeglicher Community-Mitglieder, einschließlich  
80 Sponsor\*innen und Entscheidungsberechtigten, wird nicht toleriert. Wird das  
81 Unterlassen inakzeptablen Verhaltens verlangt, ist dem augenblicklich Folge zu  
82 leisten.

83 Wenn ein Gemeinschaft-Mitglied sich auf inakzeptable Art und Weise verhält,  
84 steht es den Veranstaltenden zu, jegliche ihnen angemessen erscheinende  
85 Maßnahme zu ergreifen, bis einschließlich eines befristeten oder permanenten  
86 Ausschlusses aus der Gemeinschaft ohne Warnung (sowie im Falle einer  
87 zahlungspflichtigen Veranstaltung ohne Rückerstattung von Kosten).

## 88 **Wenn Du inakzeptables Verhalten erlebst**

89 Wenn Du von inakzeptablem Verhalten betroffen bist, dieses beobachtest oder  
90 andere Anliegen hast, teile dies bitte so bald wie möglich einer für die  
91 Veranstaltung verantwortlichen Person mit. Du findest eine Liste der  
92 Kontaktpersonen je unterstützender Initiative dieses Verhaltens-Kodexes ganz  
93 unten auf der Seite. Zusätzlich stehen die Veranstaltenden zur Verfügung, um  
94 allen dabei zu helfen, mit den lokalen Ordnungs- und Strafverfolgungskräften in  
95 Kontakt zu treten und/oder ihr Sicherheitsgefühl anderweitig  
96 wiederherzustellen. Im Rahmen von Veranstaltungen mit persönlicher physischer

97 Anwesenheit stellen die Veranstaltenden auf Wunsch der betroffenen Person auch  
98 Begleitung zur Verfügung.

## 99 **Behandlung von Beschwerden**

100 Wenn Du Dich zu Unrecht oder auf ungerechte Art und Weise beschuldigt fühlst,  
101 diesen Verhaltens-Kodex verletzt zu haben, wende Dich bitte mit einer genauen  
102 Beschreibung Deiner Beschwerde an eine für die entsprechende Veranstaltung  
103 verantwortliche Person. Deine Beschwerde wird dann in Übereinstimmung mit  
104 unseren vorhandenen Richtlinien behandelt.

## 105 **Geltungsbereich**

106 Wir erwarten, dass sich alle Teilnehmenden der Community (bezahlte oder  
107 unbezahlte Beitragende, Sponsor\*innen sowie andere Gäst\*innen) an jedweden  
108 Veranstaltungsorten der Community – online und offline – sowie in allen  
109 persönlichen Gesprächen im Rahmen der Community an diesen Verhaltens-Kodex  
110 halten.

## 111 **Lizenz und Namensnennung**

112 Dieses Dokument basiert auf dem Berlin Code of Conduct und steht damit ebenfalls  
113 unter der Creative Commons Attribution-ShareAlike Lizenz. Dieser wiederum  
114 basiert auf dem pdx.rb code of conduct, der unter der selben Lizenz steht.

# **Satzung oder Ordnung**

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

1 **Wahlordnung**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 **§ 1 Geltungsbereich**

7 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

8 (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für  
9 Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber\*innen für öffentliche Wahlen.

10 **§ 2 Wahlgrundsätze**

11 (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

12 (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer  
13 Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter\*innen) oder unmittelbar die  
14 Aufstellung von Wahlbewerber\*innen betreffen, können offen durchgeführt  
15 werden, wenn kein\*e wahlberechtigte\*r Versammlungsteilnehmer\*in dem  
16 widerspricht.

17 (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen  
18 der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 9 und 11

19 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals  
20 rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.

21 (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit  
22 diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und  
23 Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung  
24 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

25 (5) Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen  
26 wurde oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend  
27 sind.

### 28 **§ 3 Ankündigung von Wahlen**

29 (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß  
30 vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von  
31 Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

32 (2) Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform  
33 (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung ist  
34 fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Liegen  
35 zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für eine  
36 Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage, so ist  
37 abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung eines  
38 Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn spätestens 3 Tage vor  
39 der Wahl eingeladen wurde. Für Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.

40 (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der  
41 Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der  
42 Tagesordnung abzusetzen.

### 43 **§ 4 Wahlkommission**

44 (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in  
45 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder hat  
46 und aus ihrer Mitte eine\*n Wahlleiter\*in bestimmt, sofern diese\*r nicht bereits  
47 durch die Versammlung bestimmt wurde.

48 (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

49 (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören.  
50 Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer\*innen hinzuziehen.

51 (4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission  
52 angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es  
53 unmittelbar aus der Wahlkommission aus.



54 **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter**  
55 **oder Mandate**

56 (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils  
57 gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden,  
58 dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

59 (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung  
60 auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden  
61 Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

62 (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten  
63 für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

64 **§ 6 Wahlverfahren**

65 (1) Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein Parteiamt  
66 oder ein Mandat.

67 (2) Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob  
68 bei Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die  
69 Mindestquote für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist dies  
70 nicht der Fall, so ist die Position für die entsprechende Gruppe reserviert.  
71 Würde dabei eine Position sowohl für Frauen als auch für diskriminierte  
72 Menschen reserviert und stellt sich keine Bewerberin zur Wahl, die beide  
73 Bedingungen erfüllt, so wird die Position nur für diskriminierte Menschen  
74 reserviert. Ist die Besetzung der Positionen über die Quotenregelungen hinaus  
75 Bedingungen unterworfen, so wird die Position zudem für Personen reserviert,  
76 deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen nicht unmöglich machen würde.

77 (3) Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung werden  
78 die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung jeweils um eins  
79 erhöht.

80 (4) Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit (z.B.  
81 einer Schatzmeister\*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der Wahl mehrerer  
82 Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B. zweier  
83 Kassenprüfer\*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die Quotierung nur  
84 auf diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit in  
85 einem Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem Vorstand) bezieht sich  
86 die Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei der Wahl eines Gremiums  
87 werden die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit vor den Ämtern ohne bestimmte  
88 Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern  
89 werden die Ämter vor den Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter  
90 bezieht sich die Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.

91 (5) Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht mehr genug Kandidat\*innen

92 finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann beantragt der\*die  
93 Wahlleiter\*in vor der Wahl, dass die jeweilige Quote von da an ausgesetzt wird.  
94 Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, nicht in einem vorangehenden  
95 Wahlgang abgelehnten wahlberechtigten Mitglieder können dem mit einfacher  
96 Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre Zustimmung verweigern. Wird es  
97 von mindestens einer beteiligten Person beantragt, so findet diese Abstimmung  
98 unter Ausschluss der Nicht-Gruppenangehörigen statt. Sofern keine  
99 abstimmungsberechtigte Person anwesend ist, entscheidet die gesamte Versammlung  
100 über den Antrag auf Aussetzung der jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für  
101 die Durchsetzung von § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung.  
102 Abstimmungsberechtigt sind in diesem Fall alle wahlberechtigten Mitglieder.

103 (6) Wird gegen den Antrag der\*s Wahlleiter\*in entschieden, so sollen die  
104 verbleibenden Plätze nicht weiter besetzt werden und die Wahl an dieser Stelle  
105 enden. In diesem Fall kann die Wahlversammlung in offener Abstimmung  
106 entscheiden, ob die Wahl vertagt werden soll oder ob das Wahlergebnis in der  
107 dann bestehenden Form angenommen wird.

## 108 **§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiamter**

109 (1) Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der\*s  
110 Wahlleiter\*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze  
111 gemeinsam stattfinden soll.

112 (2) Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele der  
113 Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden müssen, um  
114 die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind § 6 Absätze 3 bis  
115 6 anzuwenden.

116 (3) Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit nach  
117 § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen geordnet. Im  
118 Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf diese Ordnung.

119 (4) Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie Ämter  
120 zu wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls Kandidierende  
121 ersetzt, um die Quotenregelungen zu erfüllen.

122 (5) Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht  
123 ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne Vielfalt.

124 (6) Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht  
125 ausgewählte Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist. Falls  
126 dadurch die Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur Personen ohne  
127 Vielfalt ersetzt werden; ist dies nicht möglich, können stattdessen nur  
128 Personen mit Vielfalt ersetzen.

129 (7) Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.

130 (8) Bei Stimmgleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.

131 (9) Der Begriff „Vielfalt“ bezieht sich auf Menschen mit  
132 Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.

## 133 **§ 8 Wahlvorschläge**

134 (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst  
135 bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte  
136 Versammlungsteilnehmer\*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

137 (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche  
138 Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung  
139 ist ausreichend).

140 (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist,  
141 kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der\*s Bewerber\*in durch  
142 Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte  
143 Versammlungsteilnehmer\*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

144 (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber\*innen-Liste für den  
145 entsprechenden Wahlgang zulässig.

146 (5) Bewerber\*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder mehrere  
147 auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für diese  
148 berücksichtigt werden wollen.

149 (6) Alle vorgeschlagenen Bewerber\*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu  
150 ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang  
151 von Fragen an Bewerber\*innen und Stellungnahmen zu Bewerber\*innen ist durch  
152 Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerber\*innen für gleiche  
153 Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

## 154 **§ 9 Stimmenabgabe**

155 (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

156 (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber\*innen in alphabetischer Reihenfolge des  
157 vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

158 (3) Jede\*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes\*r Bewerber\*in  
159 mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist  
160 dies eine Enthaltung.

161 (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der

162 zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-  
163 Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

## 164 **§ 10 Stimmenauszahlung und ungültige Stimmen**

165 (1) Die Stimmenauszahlung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die  
166 ordnungsgemäße Auszahlung darf durch die Öffentlichkeit nicht  
167 beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszahlung ist zu gewährleisten, dass  
168 keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

169 (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf  
170 ihnen der Wille des\*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist,  
171 wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das  
172 Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

## 173 **§ 11 Erforderliche Mehrheiten**

174 (1) Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die  
175 Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-  
176 Stimmen (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann  
177 für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

## 178 **§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei** 179 **Stimmengleichheit**

180 (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber\*innen die jeweils erforderliche  
181 Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren,  
182 sind die Bewerber\*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

183 (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber\*innen mit der  
184 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als  
185 Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten  
186 gesonderte Wahlgänge stattfinden.

187 (3) Entfällt auf mehrere Bewerber\*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die  
188 Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die Zahl  
189 der Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.

## 190 **§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen**

191 (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch  
192 Versammlungsbeschluss entweder

193 • die Wahl vertagt oder

- 194 • ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder  
195 • eine Stichwahl herbeigeführt werden.

196 (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber\*innen  
197 zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen  
198 erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue  
199 Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele  
200 Bewerber\*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind,  
201 bei Stimmgleichheit der letzten Bewerber\*innen ausnahmsweise auch mehr. Ein  
202 Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerber\*innen, die ihre  
203 Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die  
204 Bewerber\*innen mit den meisten Ja-Stimmen. Falls nach einem zuvor  
205 stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass  
206 nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist  
207 statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.

208 (3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines  
209 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele  
210 Bewerber\*innen, die keine Mandatsträger\*innen der Europa-, Bundes- oder  
211 Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die zulässige  
212 Zahl von Mandatsträger\*innen verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die  
213 Bewerber\*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

214 (4) Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die  
215 Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.

## 216 **§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und** 217 **Nachwahlen**

218 (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die\*der Gewählte dem nicht unmittelbar  
219 nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

220 (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden  
221 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten.  
222 Es ist durch den\*die Wahlleiter\*in und mindestens ein weiteres Mitglied der  
223 Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel,  
224 Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten  
225 aufzubewahren.

226 (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich  
227 die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6 (4),  
228 einschließlich noch besetzter Ämter.

229 (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn  
230 unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten Ersatzdelegierten  
231 mehr zur Verfügung stehen.

## 232 § 15 Wahlwiederholung

233 (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein  
234 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben  
235 kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort  
236 abzurechnen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für  
237 die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

238 (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung  
239 stattfinden.

## 240 § 16 Wahlanfechtung

241 (1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn  
242 die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des  
243 Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und  
244 eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

245 (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

246 (3) Anfechtungsberechtigt sind:

247 • der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände

248 • wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer\*innen

249 • unterlegene Wahlbewerber\*innen.

250 (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die  
251 Wahl stattfand, zulässig.

252 (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete  
253 Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

254 (6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine  
255 Wahlwiederholung anzuordnen.